



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

Per E-Mail unter
info@grossmann-umweltplanung.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 15.02.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
07.01.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Gemeinde Ratshausen, Bebauungsplan „Ban II“ Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

1. Grundsätzliches

Aus der Sicht der Naturschutzverbände erscheint es zunächst irritierend, dass die bauliche Entwicklung Ratshausens an der vom Ortskern am weitesten entfernten Stelle weitergeführt werden soll. Die zur Ausweisung als Wohnbaugebiet vorgesehenen Flächen sind teilweise nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP soll jedoch im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Hierbei soll eine im seitherigen FNP dargestellte weitere geplante Wohnbaufläche, die sich direkt an das neu geplante Wohnbaugebiet Ban II anschließt, aus dem FNP herausgenommen werden.

Seite 1 von 5

Nachdem das wohl formal korrekt ist und auch die Festsetzungen des Regionalplans dem nicht entgegen stehen, sollen zwar keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung generell erhoben werden, im Folgenden werden jedoch u.a. Bedenken hinsichtlich des Flächenzuschnitts geäußert.

2. Zum Verfahren im Speziellen

a. Bedarfsberechnung

In den Textteilen auf S.19 wird ausgeführt:

„Die Gemeinde Ratshausen verzeichnet seit 2012 einen stetigen Zuwachs von 712 Einwohnern auf 812 für das Jahr 2016 (...). Die Prognose des Statistischen Landesamtes Baden Württemberg geht (...) von einem Bevölkerungszuwachs auf 900 Einwohner im Jahr 2031 aus.“

Die Einwohnerzahl von 812 für 2016 wird dann auch in der nachfolgenden Berechnung verwendet. Dabei ist den öffentlich zugänglichen Seiten des Statistischen Landesamts zu entnehmen, dass die Bevölkerungszahlen zwischen 2012 und 2018 nur von 746 auf 762 gestiegen sind.

<https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/01515020.tab?R=GS417052>

Auch die im Textteil genannte Quelle („Vorausrechnung von 2014 des Statistischen Landesamtes BW“) hält einer Überprüfung nicht stand. Veröffentlichte Prognose für 2031: 789 Einwohner <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/98015021.tab?R=GS417052>

Selbst unter der Annahme, die angegebenen Zahlen für 2016, 2018 und 2031 seien richtig, dürfte bei korrekter Anwendung der Berechnungsvorschriften der „innere Bedarf“ anstatt wie angegeben mit $EZ_1=42,042$ nur mit $EZ_1=36,54$ ausgewiesen werden. Auch die Addition $42 + 88$ ergibt gerundet „nur“ 130 anstatt wie angegeben 132. Woher diese ganzen offenbar falschen Zahlen kommen, ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls ist damit die gesamte Bedarfsberechnung hinfällig und kann als Nachweis nicht anerkannt werden. Legt man die anhand der o.a. Quellen ermittelten Zahlen des Statistischen Landesamts zugrunde, errechnet sich hieraus anstelle der angegebenen ca. 2,679 ha noch ein Bedarf von knapp 1,4 ha. Damit ließe sich das Baugebiet deutlich verkleinern. Die Darstellung, wonach „der Flächenumfang der Bebauungsplanerweiterung „Ban II“ mit ca. 2,2 ha“ noch unterhalb des ermittelten Bedarfs liegt, soll die Planung maßvoll erscheinen lassen, erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als falsch.

b. Bestandsplan

Die an den ausgewiesenen Biotopkomplex angrenzenden Feuchtflächen im Bestandsplan sind u.E. nicht korrekt eingetragen. Die Ausweisung als „Fettwiese“ entspricht in ihrer Ausdehnung nicht den vor Ort erkennbaren Tatsachen. Auch im Umweltbericht ist deutlich zum Ausdruck gebracht:

Stellenweise deuten Feuchtezeiger wie Schlangen-Knöterich und Großer Wiesenknopf auf feuchtere Standortverhältnisse hin. Im Südosten des Bebauungsplangebiets grenzt eine von einem kleinen Wiesenbach durchflossene Geländemulde an. Der im Bereich dieser Wiesensenke großflächig ausgebildete Biotopkomplex ist nach § 30 BNatSchG geschützt (Biotopnr.:7818 417 8742, Feuchtgebiet „Rauhe Wiesen“ S Ratshausen). Im Übergangsbereich vom Plangebiet zu dem geschützten Feuchtbiotopkomplex treten vermehrt Nässezeiger, vornehmlich die Blaugrüne Binse, hinzu.

c. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

→ Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Nachdem alle Vogelarten durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders bzw. streng geschützt sind, ist deren Bestand im Rahmen der SaP zu erfassen.

So ist auch im Faltblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ des MVI zu lesen: *„Grundlage für artenschutzrechtliche Bewertungen einer Planung ist die Erfassung vorkommender Tier- und Pflanzenarten im Wirkraum der Planungen, zunächst durch eine Daten- und Literaturrecherche nach Standardwerken (...) oder aufgrund von anderen, z. B. ornithologischen Datenbanken sowie durch eine Abfrage von Kenntnissen lokaler NaturschützerInnen.“*

Irritierend erscheint daher, dass die in der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 04.09.2019 genannten und z.T. sogar „wertgebenden“ Arten Grauspecht, Feldschwirl, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Weidenmeise, Rot- und Schwarzmilan auch in der nun vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht genannt sind. Die Behandlung dieses Einwands beschränkt sich damit auf die Darstellung in der Synopse der eingegangenen Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung, wonach die genannten Vogelarten *„im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden“* (gemeint ist 2017) konnten. Nachdem Bestandserhebungen häufig Zufallstreffer abbilden, ist nicht zu kritisieren, dass diese Arten vom Bearbeiter 2017 nicht angetroffen wurden. Nachdem diese Liste in der Stellungnahme der Naturschutzverbände jedoch ergänzt wurde, hätte jedoch wenigstens eine Auseinandersetzung mit diesen Informationen stattfinden müssen.

→ Feuchtgebiet „Rauhe Wiesen“ (Biotop Nr. Biotop-Nr. 178184178742)

„In die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wird nicht eingegriffen. Zum Schutz der Biotope sieht der Bebauungsplan einen 10 m bzw. 5 m breiten Pufferstreifen vor.“ (Umweltbericht S.22)

Ein Pufferstreifen in dieser geringen Breite mag zwar die unmittelbaren Folgen für den Wasserhaushalt, die dort vorkommenden Pflanzen- und auch etliche Tierarten haben. Aufgrund der arttypischen Fluchtdistanz wird dieser Bereich jedoch für einige der wertgebenden Vogelarten nicht mehr nutzbar sein. Die zum Ausgleich dargestellten Maßnahmen sind jedoch wenigstens im Fall des Feldschwirls nicht geeignet.

d. Kompensationsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Verboten des § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind für einige Arten funktionserhaltende Maßnahmen zum Erhalt der lokalen Population erforderlich, soll der Bebauungsplan rechtlich zulässig sein. Derartige Maßnahmen sind teuer und deren Erfolg kann nicht in allen Fällen garantiert werden. Deshalb werden die vorgeschlagenen Maßnahmen im Folgenden kommentiert:

→ CEF 2: Maßnahmenbeschreibung für die Bechsteinfledermaus (Flst 2663/ 2311)

Es handelt sich um etwa 90 Jahre alte Fichtenbestände in ca. 500 m Entfernung, die zu einem Laubmischwald umgebaut werden sollen. Ein Umbau des Waldes würde wohl Jahrzehnte dauern und ist daher u.E. als CEF-Maßnahme nicht geeignet.

→ CEF 3: Maßnahmenbeschreibung für den Bluthänfling (Flst. 2451, 2311)

Hier sollen samenreiche Saumstreifen entlang von Wegen entwickelt werden. Während hierdurch das Nahrungsangebot tatsächlich verbessert werden kann, stellt die Maßnahme keinen Ersatz für den laut Planung wegfallenden Brutplatz des Bruthänflings dar.

→ CEF 4: Maßnahmenbeschreibung für den Neuntöter (Flst. 2456, 2457, 1001 und 828/1)

Die 100 m südlich gelegene Fläche gehört zum aktuellen Brutrevier des Neuntötters 2019. Die beiden ca. 1.000 m im Norden Ratshausens gelegenen Maßnahmenflächen sind ehemalige Neuntöter-Brutreviere. Diese verwaisten Reviere sind immer noch als Brutreviere für den Neuntöter geeignet. Auch diese Flächen werden von Rindern beweidet, die Ausweisung als CEF-Fläche verbessert hier nichts und kann u.E. nicht als Ersatzmaßnahme dienen. Die beiden einzigen aktuellen Brutreviere des Neuntötters auf der Gemarkung Ratshausen befinden sich im Bereich der Vorhabensfläche und im Naturschutzgebiet "Tiefer Weg".

3. Zusammenfassung

Obwohl die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung das Konfliktpotenzial nach Auffassung der Naturschutzverbände gar nicht im vollen Umfang korrekt erhoben hat, kann der Kernaussage im Umweltbericht gefolgt werden:

„Der Verlust der im Gebiet vorhandenen natürlichen Vegetationsstrukturen führt für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen zu Auswirkungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsmaß. Infolge des Lebensraumverlustes ergeben sich für alle betroffenen Biotoptypen (mit Ausnahme der oben genannten Biotoptypen mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung) erhebliche Beeinträchtigungen.“ (S.22)

Das ist korrekt und in der Folge muss eine Vielzahl von Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich geplant werden, die die Verwirklichung der Planungen zum einen deutlich erschweren und zum anderen erheblich verteuern. Trotzdem kommt der Umweltbericht zur Analyse:

„Durch die planinternen Maßnahmen können die Eingriffsfolgen zwar deutlich minimiert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.“ (S.22)

Eine derartige Planung ist unter Naturschutzgesichtspunkten nicht sachgerecht und daher sollte zwingend nach Alternativen gesucht werden.

Nachdem u.E. der Bedarf ohnedies nicht in dieser Größenordnung nachgewiesen ist, regen wir an, auf die Ausweisung von Flächen etwa im Umfang der in der SaP mit Ziffer 9 bezeichneten „Weide mit Obstbäumen“ (wohl knapp 0,5 ha) zu verzichten. Auf diese Weise wären etliche der dargestellten Kompensationsmaßnahmen entbehrlich, wodurch nicht nur die rechtssichere Umsetzung der Planungen vereinfacht würde, auch die entstehenden Kosten, die bestimmt zum großen Teil auf die Bauplatzpreise umgelegt werden müssten, könnten deutlich verringert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353